

## **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik (SPO 2022)**

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl 2024, Nr. 56), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 26. Juni 2025 die von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften am 28. Mai 2025 beschlossene nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ genehmigt.

### **Artikel 1: Änderungen**

1. In der gesamten Studien- und Prüfungsordnung wird jeweils die Angabe „PG[XXXX]“ durch die Angabe „GW[XXXX]“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
3. „Erfolgt die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung in den von der Hochschule Fulda verantworteten Modulen durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineares System vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punktzahl = 100%)
1,0	> 96 - 100
1,3	> 90 - 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68 - 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 - 64
4,0	50 - 57
Nicht ausreichend	Unter 50

4. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Der Notenspiegel tritt ab dem WiSe 2025/26 in Kraft. Alle Wiederholungsversuche, deren Erstversuche vor dem WiSe 2025/26 liegen, werden im WiSe 2025/26 und im SoSe 2026 nach altem Notenspiegel bewertet.“

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Fulda, d. 18.08.2025

Prof. Dr. Stefan Greß  
Dekan des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften